

1.2.2 E.DIS Netz GmbH

Innerhalb des Projektgebietes befindet sich laut den übergebenden Bestandsplänen der E.DIS Netz GmbH folgende Leitung:

- 1 x HD-Gasleitung ~~DN 300~~ und 1 x Fernmeldekabel (kreuzten den Röcknitzbach in der Grünlandniederung ca. 400 m unterhalb der Bebauung Altbauhof)

Folgende Hinweise wurden vom Leitungsträger gegeben:

- Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung ihm übertragener Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Verteilungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern.
- Der Bauunternehmer ist verpflichtet, rechtzeitig vor Baubeginn aktuelle Auskunft über die Lage und Tiefe der im Bau- und Aufgrabungsbereich liegenden Verteilungsanlagen einzuholen.
- Die Durchführung vor Arbeiten ist ca. zwei Wochen vor Baubeginn bei der E.DIS Netz GmbH schriftlich einzuholen.
- Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslage sind unverbindlich. Die genaue Lage ist gegebenenfalls durch Ortung und Suchschachtungen von Hand festzustellen. Das Abgreifen (Ausmessen) aus der Dokumentation ist nicht ausreichend und daher nicht zulässig.
- Die Erddeckung unserer Gasrohrleitungen inklusive Zubehör beträgt in der Regel 45 cm bis 120 cm. Im Baustellenbereich befindliche Verteilungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein und bedienbar bleiben.
- Hinweisschilder und andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung der E.DIS Netz GmbH nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden.

Innerhalb eines durch die E.DIS Netz GmbH vorgegebenen Schutzstreifens von beidseitig 3,0 m sind keine Maßnahmen am Röcknitzbach geplant.

Folgende Forderungen für den Schutzbereich von Gasleitungen wurden vom Leitungsträger gegeben:

- keine Errichtung von unter- und oberirdischen Bauwerken und sonstigen Anlagen
- keine Lagerung von Baumaterialien, Baustelleneinrichtungen und Bodenaushub
- keine Einrichtung von Stellplätzen
- keine Errichtung von Pfählen und Pfosten
- Freihaltung von Bäumen, Sträuchern und Wurzeln
- keine Durchführung von Erdarbeiten, die die Gasleitung gefährden können
- keine Durchführung von landwirtschaftlicher Bodenbearbeitung ab einer Erdringtiefe von 60 cm